

# Benutzungs- und Hausordnung für den Fernbusterminal Frankfurt (Main)

gültig ab 09. April 2019

---

Die FlixBus DACH GmbH erlässt als Betreiberin die folgende Benutzungs- und Hausordnung für die Anlagen des Fernbusterminals in Frankfurt am Main [Stuttgarter Str. 26, 60329 Frankfurt am Main].

## 1. GELTUNGSBEREICH

Diese Benutzungs- und Hausordnung gilt auf dem gesamten Gelände des Fernbusterminals sowie für alle dem Gelände zugehörigen Installationen und Anlagen.

## 2. ALLGEMEINES

- Mit der Nutzung oder der Bestätigung eines vorgelegten Sollfahrplans erkennt der Nutzer diese Benutzungs- und Hausordnung an und hat dafür Sorge zu tragen, dass selbige auch durch das von ihm eingesetzte Personal eingehalten wird.
- Grundsätzlich wird der gesamte Fernbusterminal von Montag bis Sonntag in den Zeiten 06:00 – 22:00 Uhr durch das Verkehrsleitungspersonal vor Ort geregelt und überwacht. Den Anweisungen des Verkehrsleitungspersonals, welches als solches eindeutig gekennzeichnet ist und erkannt werden kann, ist Folge zu leisten. Zudem sind alle Verkehrszeichen und Hinweisschilder vor Ort zu beachten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.
- Das Befahren des Geländes ist nur Bussen gestattet. Das Parken ist untersagt. Wird ohne ausdrückliche Gestattung der Verkehrsleitung des Fernbusterminals oder auf nicht dafür vorgesehener Stelle geparkt, kann die Verkehrsleitung zur Sicherstellung des reibungslosen Busverkehrs für die Betreiberin von sämtlichen in Betracht kommenden Beseitigungsansprüchen Gebrauch machen und das Fahrzeug auf Kosten des Halters umsetzen lassen. Kommt es nicht zur Umsetzung, trägt der Halter auf alle Fälle die An- und Abfahrtskosten des Abschleppunternehmens.

Diese Einschränkungen gelten nicht für Polizei, Feuerwehr, Notarzt und sonstigen Hilfsorganisationen mit vorheriger Ankündigung im Rahmen ihrer Tätigkeit(en) am Fernbusterminal.

## 3. INFORMATION DER VERKEHRSLÉITUNG

- **Die Verkehrsleitung des Fernbusterminals regelt ab 09. April 2019 von Montag bis Sonntag jeweils in den Hochfrequenzzeiten von 06:00 bis 22:00 Uhr den Verkehr am Fernbusterminal vor Ort. Für Fahrten in den übrigen Zeiten wird die Zu- und Abfahrt in den Fernbusterminal unter Voraussetzung der übrigen Bestimmungen in den Ziffern 3 und 4 offen gelassen.**
- Für die Planung des Betriebsablaufes sowie der Haltestellenbelegung und um eine rechtzeitige Information für die Fahrgäste sicherzustellen, sind Nutzungen des Fernbusterminals bei der Verkehrsleitung rechtzeitig, spätestens jedoch fünf Werktage vor der geplanten Nutzung anzumelden. Geschieht dies nicht, kann eine gesamthafte Berücksichtigung der geplanten Nutzungen nicht gewährleistet werden. Werden Fahrten gar nicht angemeldet, greifen die speziellen Regularien der Tarifordnung.
- Linienbusunternehmen müssen der Verkehrsleitung einen für die geplanten An- und Abfahrtszeiten genehmigten Linienfahrplan zur Verfügung stellen [mehr Informationen siehe „Spezielle Bestimmungen: Linienverkehr“].

- Es besteht kein Anspruch auf Abfertigung von kurzfristig eingesetzten zusätzlichen Fahrzeugen [Verstärkerfahrzeugen] oder sonstigen nicht abzuleitenden Fahrten, die aus den veröffentlichten und der Verkehrsleitung vorliegenden Fahrplänen nicht hervorgehen.

#### **Spezielle Bestimmungen: Linienverkehr**

Die Anmeldung der Fahrten am Fernbusterminal hat unmittelbar nach erhaltener Genehmigung vom jeweiligen Busunternehmen in Textform per E-Mail an [fernbusterminal.frankfurt@flixbus.com](mailto:fernbusterminal.frankfurt@flixbus.com) zu erfolgen. Der Anmeldung sind folgende Informationen beizufügen:

- Liniennummer
  - Genehmigungsurkunde und zugehöriger Fahrplan der jeweiligen Linie
  - Start der Linie [Gültigkeit des Fahrplans von/bis]
  - Ankunfts- und Abfahrtszeiten der Linie, aufgeschlüsselt nach Wochentagen
  - Evtl. Ausnahmeregelungen des Fahrplans
  - Abfahrtsort und Zielort sowie Auflistung der Zwischenhalte nach Abfahrt am Fernbusterminal
- 
- **Der Fahrplan selbst ist in der dafür durch die Verkehrsleitung bereitgestellten Vorlage** [hier zu finden: <https://www.flixbus.de/fernbusterminal-frankfurt>] **sowie in der Einhaltung dessen Struktur vorzubereiten und zu übermitteln.**
  - Die Übermittlung des genehmigten Linienfahrplans ersetzt grundsätzlich die sonstige Anmeldung der Nutzungen. Sofern im Fahrplan nichts anderweitiges vermerkt ist, gelten die An- und Abfahrtszeiten jeweils für ein Fahrzeug.
  - Änderungen des Linienfahrplans sind der Verkehrsleitung unmittelbar nach erhaltener Genehmigung, spätestens jedoch fünf Werktage vor Inkrafttreten der Änderung(en) anzuzeigen. Bei Änderungen müssen die Fahrpläne aller Linien [auch derer, die keinen Änderungen unterzogen werden] erneut gesammelt in der von der Verkehrsleitung zur Verfügung gestellten Vorlage aufbereitet und mit oben aufgezeigten Informationen übermittelt werden. Ein Anspruch auf die Nutzung eines vom genehmigten Linienfahrplan abweichenden Zeitpunktes besteht nicht.
  - Die Verkehrsleitung bietet an, die Regelfahrpläne des Linienverkehrs, soweit übergeben, an dafür vorgesehenen Stellen auszuhängen. Für den Inhalt dieser Aushangfahrpläne und deren Aktualität ist der Betreiber der dargestellten Verkehre verantwortlich.
  - Grundsätzlich verpflichten sich alle Fernlinien-Busunternehmen mit sachgemäßer Anmeldung eines Linienfahrplans dazu, die Verkehrsleitung über auftretende, vom Soll-Fahrplan abweichende Entwicklungen und/oder Ereignisse wie Verspätungen, Verfrühungen, Busausfälle o. Ä. rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Geschieht dies nicht, besteht kein Anspruch auf die Nutzung gemäß der ursprünglichen Vereinbarung.

#### **Spezielle Bestimmungen: Gelegenheitsverkehr**

- Ein Anspruch auf die Nutzung durch Gelegenheitsverkehre gilt nicht und ist durch die Verkehrsleitung hinsichtlich Slot- und Kapazitäts-Verfügbarkeit zu prüfen.
- Änderungen der angemeldeten Nutzungen sind der Verkehrsleitung rechtzeitig, spätestens jedoch fünf Werktage vor der geplanten Nutzung mitzuteilen.

#### **4. ZUSÄTZLICHE HINWEISE FÜR BUSUNTERNEHMEN UND REISEVERANSTALTER SOWIE BUSFAHRER**

- **Die Verkehrsleitung des Fernbusterminals regelt ab 09. April 2019 von Montag bis Sonntag jeweils in den Hochfrequenz-Zeiten von 06:00 bis 22:00 Uhr den Verkehr am Fernbusterminal vor Ort. Für Fahrten in den übrigen Niedrigfrequenz-Zeiten wird die Zu- und Abfahrt in den Fernbusterminal unter Voraussetzung der übrigen**

**Bestimmungen in Ziffer 3 offen gelassen. Während dieser Zeiträume erfolgt keine Haltestellen-Zuweisung durch die Verkehrsleitung.**

- Jedes Busunternehmen und jeder Reiseveranstalter kann die Anlagen des Fernbusterminals nutzen – hierbei obliegt es der Verkehrsleitung, aus Kapazitätsgründen oder aufgrund von Verstößen gegen die Regularien dieser Benutzungs- und Hausordnung einzelnen Bussen die Einfahrt und Nutzung zu verweigern.
- Grundsätzlich haben der Fernbuslinienverkehr und solche Busverkehre, die ihre Fahrpläne bei der Verkehrsleitung angemeldet bzw. diese mit selbiger abgestimmt haben, Vorrang gegenüber dem Gelegenheitsverkehr und/oder unangemeldeten Einfahrtsbedarfen.
- Anhänger jeglicher Art sind auf dem Gelände des Fernbusterminals aus Sicherheits- und Kapazitätsgründen nicht gestattet. Eine weitere Voraussetzung für die Nutzungsberechtigung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette [z. B. TÜV] versehen ist.
- Auf dem gesamten Gelände gilt die StVO und es darf nur mit einer Schrittgeschwindigkeit von 5 km/h gefahren werden – es werden Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt.
- Rückwärtsfahrende Busse haben immer Vorrang, weshalb explizit auf selbige zu achten ist. Hierbei sollte immer grundsätzlich angehalten und erst weitergefahren werden, wenn der zurücksetzende Bus sein Manöver abgeschlossen hat.
- Fahrzeuge dürfen ausschließlich innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden. Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z. B. auf zwei Haltestellen gleichzeitig, im Fahrbahnbereich, vor Notausgängen, auf schraffierten Flächen oder auf als reserviert gekennzeichneten Haltestellen ist nicht gestattet. Zudem ist das rückwärts Einparken nicht gestattet.
- Reparatur- und Wartungsarbeiten, Außenreinigung von Fahrzeugen, Auffüllen von Kraft-, Schmier- und Hilfsstoffen sowie das Ablassen von Wasser und die Leerung von Toiletten sind untersagt.

Diese Einschränkung gilt nicht für Polizei, Feuerwehr, Notarzt und sonstigen Hilfsorganisationen mit vorheriger Ankündigung im Rahmen ihrer Tätigkeit(en) am Fernbusterminal.

Grundsätzlich haftet der Nutzer für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten der Betreiberin des Fernbusterminals und dessen Verkehrsleitung oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Zudem haftet er schuldhaft für alle weiteren auf dem bzw. dem Gelände des Fernbusterminals herbeigeführten Schäden und Verunreinigungen.

## **5. ZUWEISUNG UND NUTZUNG DER HALTESTELLEN**

Die Zuweisung der Haltestellen erfolgt **ab 09. April 2019 von Montag bis Sonntag in den Hochfrequenz-Zeiten von jeweils 06:00 bis 22:00 Uhr** durch das Personal der Verkehrsleitung des Fernbusterminals und wird von selbigem spätestens mit der Einfahrt – was dem Nutzungsbeginn gleichkommt – auf adäquate und universell verständliche Art und Weise kommuniziert und/oder als Information zur Verfügung gestellt.

**Für Fahrten in den übrigen Niedrigfrequenz-Zeiten wird die Zu- und Abfahrt in den Fernbusterminal unter Voraussetzung der übrigen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Hausordnung offengelassen. Während dieser Zeiträume erfolgt keine Haltestellen-Zuweisung durch die Verkehrsleitung. Alle weiteren Regularien werden während dieser Uhrzeiten nicht beeinträchtigt und gelten gleichermaßen, so auch die Slot-Zeit von 15 Minuten – hier werden Kontrollen durchgeführt.**

- Ein Anspruch auf die Nutzung einer bestimmten Haltestelle besteht nicht.
- Die Nutzung des Fernbusterminals im Sinne eines angemeldeten Bus-Slots beschränkt sich auf 15 Minuten pro Nutzung. Eine Überschreitung dieser Standzeit ist nicht erlaubt. Demnach muss die Haltestelle unverzüglich nach Fahrgastwechsel, spätestens jedoch 15 Minuten nach Ankunft verlassen werden. Auch bei geplanten Aufenthalten, die über die verfügbaren

15 Minuten hinaus gehen, muss der Fernbusterminal rechtzeitig verlassen werden und für die Ankunft und Abfahrt eine zweimalige Nutzung durch eine weitere Einfahrt durchgeführt werden.

- Grundsätzlich darf Reisenden der Zu- und Ausstieg nur an den zugewiesenen Haltestellen gewährt werden.
- Die Be- und Entladung darf nur von der Fahrgastzustieg-Seite der Fahrzeuge erfolgen. Unter der Voraussetzung, dass der Verkehr [inkl. Fahrgastwechsel] nicht behindert oder gefährdet wird, darf die Be- und Entladung durch den Busfahrer oder durch von dem betreffenden Reiseunternehmen beauftragtes Servicepersonal von der Seite der Fahrzeuge erfolgen, die nicht dem Fahrgastzustieg dient.
- Es obliegt dem nutzenden Unternehmen, hinreichend Sorge zu tragen, dass keine Fahrgäste oder diesem Kreise zuzurechnende Personen des betreffenden Unternehmens die Fahrbahn betreten.

#### **Besondere Hinweise: Anfahrt und Abfahrt**

- Die Zufahrt erfolgt **von Montag bis Sonntag von jeweils 06:00 bis 22:00 Uhr** über die ausgewiesene Kommunikation durch die Verkehrsleitung des Fernbusterminals und/oder Beschilderung. Für Fahrten in den übrigen Zeiten wird die Zu- und Abfahrt in den Fernbusterminal unter Voraussetzung der übrigen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Hausordnung offengelassen.
- Zufahrt in den Fernbusterminal erfolgt nur durch nördliches Anfahren über die Stuttgarter Straße [50°06'15.5"N 8°39'43.7"E] und kann auch nur über diesen Weg gewährleistet werden.
- Die Abfahrt hat innerhalb der zugewiesenen Slot-Zeit und nur über die Ausfahrt am Fernbusterminal zur Karlsruher Straße [50°06'17.3"N 8°39'48.8"E] zu erfolgen.

Grundsätzlich können die Wege der An- und Abfahrt dem auf der Website [<https://www.flixbus.de/fernbussterminal-frankfurt>] zur Verfügung stehenden Lageplan entnommen werden.

#### **Besondere Hinweise: Auffinden & Nutzung der Haltestelle**

Der aktuelle Haltestellenplan ist dem auf der Website [<https://www.flixbus.de/fernbussterminal-frankfurt>] zur Verfügung stehenden Lageplan zu entnehmen.

- In den Hochfrequenz-Zeiten [siehe oben] erfolgt die Haltestellenzuweisung durch das Betriebspersonal des Fernbusterminals und wird dem Busunternehmen bzw. dessen ausführendem Personal spätestens bei Beginn der Nutzung entweder durch persönliche Kommunikation und/oder durch eine an der Einfahrt angebrachten Hinweistafel mitgeteilt. Für Fahrten in den übrigen Zeiten wird die Zu- und Abfahrt in den Fernbusterminal unter Voraussetzung der übrigen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Hausordnung offengelassen und der Nutzer kann sich eine Haltestelle freiwählen.
- Unangemeldete Busse müssen grundsätzlich die explizit dafür vorgesehenen Haltebuchten benutzen. Eine Nutzung des Fernbusterminals durch unangemeldete Fahrten hängt von der Einschätzung der Verkehrsleitung zu Kapazitäts-Verfügbarkeit und Sicherheit am Gelände ab und kann nicht gewährleistet werden [siehe auch Ziffer 3].
- Die Benutzung der Haltestelle ist nur für den Zeitraum der Ein- und Ausstiege der Fahrgäste und der Durchführung von gebuchten Dienstleistungen erlaubt. Die Aufenthaltszeiten können jederzeit von der Verkehrsleitung und dem Betriebspersonal des Fernbusterminals dem jeweiligen Busaufkommen entsprechend angepasst und begrenzt werden.

#### **Besondere Hinweise: Ein- und Ausfahrt in eine Haltestelle**

- Es befindet sich jeweils vor Kopf der Haltestelle eine Tafel, die deutlich sichtbar die Nummer der Haltestelle anzeigt. Wenn die richtige Haltestelle erreicht wird, ist der Bus bis zum Ende der Haltestelle vorzufahren. Das rückwärts Einparken in eine Haltestelle ist nicht gestattet.
- Bei der Abfahrt ist die Warnblinkanlage einzuschalten und der Bus ist vorsichtig zurückzusetzen.
- Grundsätzlich ist beim Verlassen der Haltestelle höchste Vorsicht geboten.

### **Besondere Hinweise: Verspätungen**

- Sobald eine Verspätung zu erwarten ist, ist diese direkt der Leitstelle des Fernbusterminals zu melden.
- Bei verspäteter Ankunft besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Nutzung.

### **6. RUHEPAUSEN UND PARKEN**

- Das Halten und Parken über die in Ziffer 4 und 5 beschriebenen Nutzungen hinaus [z. B. Verbringen der Ruhepausen] ist auf dem gesamten Gelände nicht gestattet – hierbei besteht kein Anspruch für Busunternehmen.
- Ruhepausen und Parkzeiten sind auf ausgewiesenen Überliegeflächen möglich.

Diese Einschränkung gilt nicht für Polizei, Feuerwehr, Notarzt und sonstigen Hilfsorganisationen mit vorheriger Ankündigung im Rahmen ihrer Tätigkeit(en) am Fernbusterminal.

### **7. VERWEIS AUF DIE TARIFORDNUNG**

- Für die Benutzung des Fernbusterminals wird ein Entgelt auf Grundlage der Tarifordnung erhoben.
- Es gelten jeweils die durch Aushang der Tarifordnung und/oder über die Webseite des Fernbusterminals [<https://www.flixbus.de/fernbus-terminal-frankfurt>] veröffentlichten Entgelte und Zahlungsbedingungen.

### **8. BESONDERE HINWEISE FÜR FAHRGÄSTE**

- Der haltende, ruhende und fließende Verkehr wird von der Verkehrsleitung und dem Betriebspersonal des Fernbusterminals geregelt und überwacht.
- Den Anweisungen der Verkehrsleitung sowie des durch diese beauftragten Sicherheitspersonals des Fernbusterminals ist jederzeit Folge zu leisten.

### **9. VERKAUF UND WERBUNG**

Der Verkauf von Fahrausweisen und anderen Waren jeglicher Art [z. B. Convenience Produkte] sowie das selbstständige Anbringen von Hinweis- oder Werbeschildern muss schriftlich angefragt werden und bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Betreiberin des Fernbusterminals.

### **10. GEPÄCKAUFBEWAHRUNG UND FUNDSACHEN**

- Grundsätzlich ist es nicht gestattet, Gepäckstücke jeglicher Art auf den Flächen des Fernbusterminals zu verstauen oder unbeaufsichtigt zu platzieren.
- Inhaber von Gepäckstücken sind selbst für diese verantwortlich und die Verkehrsleitung übernimmt keine Haftung für die verschuldensunabhängige Beschädigung oder den Verlust von Gepäckstücken.
- Offensichtlich unbeaufsichtigte Gepäckstücke kann die Verkehrsleitung oder das von dieser beauftragte Sicherheitspersonal aus Sicherheitsgründen kostenpflichtig entfernen lassen.
- Anderweitige, auf dem Gelände des Fernbusterminals hinterlassene bzw. aufgefundene Gepäckstücke und/oder Gegenstände werden von der Verkehrsleitung als Fundsache registriert und gemäß den gesetzlichen Regulierungen bis zur persönlichen Abholung durch den Eigentümer oder dem Ablauf gesetzlich vorgeschriebener Fristen aufbewahrt. Auf die Vorschriften des Fundes gemäß §§ 965 ff. BGB wird hingewiesen.

### **11. ENTSORGUNG VON ABFALL UND MÜLL**

- Die in den Haltestellenbereichen oder in anderen Bereichen des Fernbusterminals vorgehaltenen Abfallbehälter sind für die Entsorgung kleiner Abfallmengen durch Fahrgäste und Besucher vorgesehen.

- Abfälle aus den Fahrzeugen sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Containern – hierzu ist eine Absprache mit dem Stationspersonal erforderlich – zu entsorgen.

## 12. BESCHÄDIGUNG, VERUNREINIGUNG UND UMWELTSCHUTZ

Grundsätzlich sind jegliche Schäden und/oder Verunreinigungen am Gelände bzw. den Anlagen des Fernbusterminals, insbesondere wenn sie durch eigenes Verschulden verursacht sind, unverzüglich der Verkehrsleitung zu melden. Abgesehen davon gelten nachfolgend beschriebene Regularien:

- Die Anlagen des Fernbusterminals dürfen weder beschädigt noch durch Kraft-, Schmier- und Hilfsstoffe, das Ablassen der Toilette auf dem Gelände oder vergleichbarer Verschmutzungen verunreinigt werden.
- Nicht erlaubt sind die Ausführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten, die Außenreinigung der Fahrzeuge sowie das Um- und Auffüllen von Kraft-, Schmier- und Hilfsstoffen.
- Grundsätzlich haften die Nutzer für alle Schäden und/oder Verunreinigungen, die auf dem Gelände des Fernbusterminals durch ihre Fahrzeuge, ihr Personal oder andere von ihnen beauftragte Personen oder Unternehmen verursacht wurden.
- Gleichermaßen haften alle weiteren sich auf dem Gelände befindlichen Personen für eigene Handlungen in gleichem Maße.
- Zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Belastung und des Lärms ist der Motor an den Haltestellen abzustellen. Motoren dürfen bei stehenden Fahrzeugen generell nur zur Herstellung der Fahrbereitschaft betrieben werden. Die Nutzung von Heizung, Klimaanlage und DPF Regeneration begründet keine Ausnahme dieser Regelung

## 13. WEITERE ORDNUNGSBESTIMMUNGEN: HAUSORDNUNG

Nachfolgend Aufgelistetes ist zusätzlich zu allen weiteren in diesem Dokument genannten Aspekten auf dem Gelände des Fernbusterminals grundsätzlich nicht gestattet.

- Einnahme alkoholischer Getränke
- Mitführen von Waffen und Drogen jeglicher Art sowie Handel mit selbigen
- Betteln und/oder Belästigen von Personen; Hausieren
- Außerhalb von offiziell gekennzeichneten Toiletten die Notdurft zu verrichten
- Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen und durch die Verkehrsleitung zur Verfügung gestellten Mülleimer zu entsorgen
- Verbreitung gewaltverherrlichender, rassistischer, fremdenfeindlicher und antisemitischer Parolen
- Entzündung von offenem Feuer, Feuerwerkskörpern o. Ä.
- Fahren mit Inline-Skatern, Rollschuhen, Skateboards o. Ä.
- Beschriftung, Bemalung oder anderweitige Beschädigung von baulichen Anlagen, Einrichtungen, Bäumen oder Wegen
- Radfahren [grundsätzlich sind Fahrräder aus Sicherheitsgründen am Fernbusterminal verboten]
- Leinenloses, freies Laufen lassen von Hunden oder anderen Haustieren
- Nächtigen
- Verursachen von Lärm mittels Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie anderen mechanischen oder elektroakustischen Gerätschaften
- Unnötiges Laufen lassen von Motoren
- Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank und/oder Motor
- Missbrauch von Notruf-, Betriebs- oder Sicherheitseinrichtungen
- Entsorgung von Gefahrgut
- Versperrung von Rettungs- und Fluchtwegen
- Sitzen und Liegen auf dem Boden, auf Treppen und Zugängen

- Durchsuchen von Abfallbehältern
- Füttern von Vögeln
- Die Verwendung von explosionsgefährlichen Stoffen oder übelriechenden Materialien
- Ballspielen

Nachfolgendes ist nur mit Genehmigung der Verkehrsleitung bzw. der Betreiberin des Fernbusterminals erlaubt.

- Durchführung von Werbemaßnahmen, Verteilung von Flyern, Prospekten, Handzetteln, Flugblättern, Plakaten o. Ä.
- Durchführen politischer Veranstaltungen
- Gewerblicher Verkauf von Waren; selbiges ist ohne die erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Gestattungen untersagt
- Gewerbliche Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen
- Durchführung von Befragungen, Sammel- und Unterschriftenaktionen
- Glücksspiele
- Sonstige Veranstaltungen oder Events

Im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Zuwiderhandlung behalten wir uns vor, die Kosten für eingeleitete notwendige Sicherungsmaßnahmen und eventuelle Folgeschäden in Rechnung zu stellen.

#### **14. VERSTÖßE GEGEN DIE BENUTZUNGS- UND HAUSORDNUNG; HAUSRECHT**

Die FlixBus DACH GmbH und die durch sie berechtigten Personen und Unternehmen üben auf dem gesamten Gelände das Hausrecht aus.

- Festgestellte Verstöße gegen diese Benutzungs- und Hausordnung können zu Hausverweis, Hausverbot, strafrechtlicher Verfolgung und/oder Schadensersatzforderungen führen.
- Die Betreiberin des Fernbusterminals sowie das durch selbigen beauftragte Sicherheitspersonal ist auch berechtigt, Personen und/oder Unternehmen ein Hausverbot zu erteilen, wenn sie die Sicherheit und Ordnung gefährden, andere Personen/Besucher oder Dritte erheblich belästigen oder in erheblichem Maße gegen diese Benutzungs- und Hausordnung verstoßen.
- Bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Hausordnung kann die Betreiberin des Fernbusterminals, wenn der Nutzer eine angemessene Frist zur Beseitigung verstreichen lässt, eine Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzers vornehmen bzw. vornehmen lassen. Keine Fristsetzung ist bei Gefahr in Verzug oder bei betrieblicher Notwendigkeit [z. B. Ölverlust] notwendig.
- Die Betreiberin hält es sich offen, bei festgestellten Verstößen und/oder absichtlich herbeigeführten Verschmutzungen entstandene Reinigungs- und/oder Verwaltungskosten o. Ä. dem Verursacher in Rechnung zu stellen.
- Unbefugte Personen, die sich auf die Aufforderung der Verkehrsleitung oder des durch selbige beauftragten Sicherheitspersonals hin nicht entfernen, machen sich gemäß § 123 Strafgesetzbuch (StGB) wegen Hausfriedensbruchs strafbar.
- Im Falle wiederholter Verstöße gegen die Benutzungs- und Hausordnung kann die Betreiberin des Fernbusterminals die Ablösung des gegen die Ordnung verstoßenden Personals bzw. der durch den Nutzer beauftragten Personen und/oder Unternehmen verlangen sowie ggfs. den Nutzer von der Benutzung des Fernbusterminals ausschließen.
- Darüber hinaus kann die Betreiberin des Fernbusterminals bei durch den Nutzer bzw. dessen Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verstößen eine Bearbeitungsgebühr für die sachliche Bearbeitung etwaiger Strafen oder Ordnungswidrigkeiten, bzw. Verstöße gegen die Hausordnung in Höhe von 20,00 EUR erheben. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt

## 15. HAFTUNG

Soweit sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt, haftet die FlixBus DACH GmbH bei einer Verletzung von vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf Schadensersatz haftet die FlixBus DACH GmbH – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die FlixBus DACH GmbH vorbehaltlich eines mildereren Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (zum Beispiel für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Buchung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der FlixBus DACH GmbH jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Des Weiteren haftet die FlixBus DACH GmbH nicht für den Verlust von Gegenständen aller Art, insbesondere durch Diebstahl. Die sich aus der vorstehenden ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch Pflichtverletzungen durch bzw. zu Gunsten von Personen, deren Verschulden die FlixBus DACH GmbH nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

Der Kunde ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Anlage anzuzeigen.

## 16. INKRAFTTRETEN

Diese Benutzungs- und Hausordnung tritt am 09. April 2019 in Kraft.

## 17. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen sich als unwirksam erweisen, wirkt sich dies nicht auf den Bestand der Benutzungs-ordnung als Ganzes oder in seinen Teilen aus.

FlixBus DACH GmbH  
Karl-Liebknecht-Straße 33  
D-10178 Berlin  
fernbusterminal.frankfurt@flixbus.com  
<https://www.flixbus.de/fernbusterminal-frankfurt>